jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2000/6/29 2000/07/0018

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 29.06.2000

Index

L37131 Abfallabgabe Müllabgabe Sonderabfallabgabe Sondermüllabgabe Müllabfuhrabgabe Burgenland
L82401 Abfall Müll Sonderabfall Sondermüll Burgenland

Norm

AWG Bgld 1993 §12 Abs1;

Rechtssatz

Mit der Benutzung eines Wohnwagens geht erfahrungsgemäß der Anfall von Müll einher. Dass dieser Anfall nicht während des ganzen Jahres kontinuierlich erfolgt, ändert an der Regelmäßigkeit nichts. Regelmäßigkeit iSd § 12 Abs 1 Bgld AWG 1994 bedeutet, dass Abfall nicht bloß ausnahmsweise anfällt.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:2000070018.X02

Im RIS seit

02.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

01.09.2015

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at